

Anlage 6 (ergänzende Stellungnahme)

Stellungnahme der Verwaltung zur Nachfrage der Bezirksvertretung Porz in ihrer Sitzung am 01.09.2022 betreffend § 1 Ziffer 2 des Entwurfs der 282. KAG-Maßnahmensatzung

In der Sitzung vom 01.09.2022 hat die Bezirksvertretung Porz zum Entwurf der 282. KAG-Maßnahmensatzung kein Votum abgegeben und die Vorlage erneut zurückgestellt.

Frau Bezirksvertreterin Bastian bittet dabei um Beantwortung von folgender Frage zur Heinrich-Klein-Straße in Porz-Langel:

Handelt es sich hier um eine Durchgangsstraße anstatt einer Anliegerstraße (Verkehrszählung)?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Heinrich-Klein-Straße östlich der Sandbergstraße ist zutreffend als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Zusammen mit dem sich südlich anschließenden Krausbergweg bildet die Heinrich-Klein-Straße beitragsrechtlich eine durchgängige Erschließungsanlage, die entsprechend § 3 Absatz 3 der Straßenbaubeitragssatzung ganz überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dient.

Von dieser durchgehenden Anliegerstraße wurde jüngst nur der als Heinrich-Klein-Straße benannte Abschnitt von Sandbergstraße bis zum Krausbergweg ausgebaut. In die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes sind dementsprechend auch nur die Grundstücke einzubeziehen, die in diesem Abschnitt angrenzen. Der weiterführende Krausbergweg wurde vor 26 Jahren erneuert. Hierfür wurden - ebenfalls auf Basis der Einstufung als Anliegerstraße - Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG NRW nur für die an diesen Abschnitt angrenzenden Grundstücke erhoben.

Nach der ständigen Rechtsprechung kommt es für die Einstufung einer Straße als Anliegerstraße nicht entscheidend darauf an, ob der Verkehr zu oder von den erschlossenen Grundstücken (sogenannter Ziel- und Quellverkehr) auf der Straße überwiegt. Das Ergebnis einer Verkehrszählung kann daher nicht allein die Zuordnung zu einer Straßenart bestimmen. Maßgebendes Kriterium für eine Anliegerstraße ist vielmehr, ob sie überwiegend der Erschließung der Anliegergrundstücke dient. Es kommt dafür auf die Funktion der Straße (in der Gesamtschau) an, der sie im gemeindlichen Verkehrsnetz nach der gemeindlichen Verkehrsplanung, dem aufgrund solcher Planung verwirklichten Ausbauzustand, der straßenverkehrsrechtlichen Einordnung und den tatsächlichen Verkehrsverhältnissen zu dienen bestimmt ist.

Die Heinrich-Klein-Straße östlich der Sandbergstraße ist daher als Anliegerstraße einzustufen. Als ausgewiesener verkehrsberuhigter Bereich (Verkehrszeichen 325) dient die Heinrich-Klein-Straße vorrangig der Erreichbarkeit der anliegenden Grundstücke. Zwar nimmt die Erschließungsanlage Heinrich-Klein-Straße/Krausbergweg auch Verkehr aus Nachbarstraßen auf, dies reicht jedoch nicht aus, um ihr eine beitragsrechtlich relevante Verkehrsfunktion innerhalb des Quartiers zuzuschreiben.

Anliegerstraße im Sinne des Straßenbaubeitragrechts bedeutet schließlich auch nicht, dass die Straße für den Durchgangsverkehr durch Verkehrszeichen gesperrt ist und nur von den Anliegern befahren werden darf.